
Nummer 20, 15. Mai 2020, Seite 192

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über den Schutz des Landschaftsbestandteils "Restflächen der Heide am Alten Flugplatz" in Haunstetten

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Spicherer Str.*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Lindenstr. 11 + 13*
- *Kleestr. 12*
- *Hirblinger Str. 109*
- *Donauwörther Str. 235, 235a + 237, Diederfer Str. 1, 3, 5*

Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechts für die Grabstätte mit der Grab-Nummer: 32:8:152 auf dem Alten Ostfriedhof

Bebauungsplan (BP) Nr. 253 B „Östlich der Nordfriedhofstraße, südlich des Werner-Egk-Weges“; Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit integriertem Grünordnungsplan - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB – und Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Östlich der Nordfriedhofstraße, südlich des Werner-Egk-Weges“ im Planungsraum Oberhausen; Berichtigung (1995-124 B) - Bekanntmachung der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -

Bebauungsplan (BP) Nr. 278 A „Zwischen Meierweg und Zirbelstraße“; Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit integriertem Grünordnungsplan - Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB, verkürzt und auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt –

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 480 „Westlich der Langenmantelstraße“; Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit integriertem Grünordnungsplan - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Verordnung über den Schutz des Landschaftsbestandteils "Restflächen der Heide am Alten Flugplatz" in Haunstetten

Aufgrund von § 20 Abs.2 Nr.7, § 29 Abs.1 und 2, § 22 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr.5 b des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die in der Stadt Augsburg gelegenen Restflächen der ehemaligen Heide am Alten Flugplatz werden als Landschaftsbestandteil geschützt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Flugplatzheide“.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 7 ha. Er umfasst das Grundstück mit der Flurstücksnummer 1267/2 der Gemarkung Haunstetten sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1263/7, 1267, 1267/10 und 1267/11 der Gemarkung Haunstetten.

(3) Der Schutzgegenstand wird im westlichen Bereich durch den Unteren Talweg und die Bürgermeister-Ulrich-Straße begrenzt. Die nördliche Grenze bilden die vorhandene Bebauung südlich der Bürgermeister-Ulrich-Straße sowie die Bürgermeister-Ulrich-Straße. Die östliche Grenze bilden die Bebauung westlich der Weddigenstraße und die Weddigenstraße. Die südliche Schutzgebietsgrenze verläuft in einem Abstand von 30 m parallel zu der Grenze des Flurstücks 1263/7 der Gemarkung Haunstetten am Bischofsackerweg.

(4) Die Lage und die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1:2.500, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für die Grenze ist die Innenkante der Grenzlinie. Diese Karte wird bei der Stadt Augsburg – Untere Naturschutzbehörde – aufbewahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

1. die Flugplatzheide als charakteristische Restfläche ursprünglicher Heidestandorte im Naturraum „Haunstetter Niederterrasse“ zu erhalten, entwickeln und wiederherzustellen,
2. die Flugplatzheide als wichtigen Trittstein im Biotopverbund der Floren- und Faunenbrücke Lechtal zu sichern und entwickeln,
3. den durch Trockengehölze, Rohbodenstandorte und Ruderalgesellschaften untergliederten, strukturreichen Kalkmagerasen als Lebensraum für die vielfältige heidetypische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, zu entwickeln und wiederherzustellen,
4. den Fortbestand der seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu sichern und entwickeln.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten,

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn es hierfür keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, ausgenommen sind Unterhaltsmaßnahmen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen oder auszugraben,
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder deren Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen motorisierte Rollstühle
9. zu düngen oder Pestizide anzuwenden,
10. Abfall, Bauschutt, Kompost, Oberboden oder Mähgut aufzubringen bzw. abzulagern, sowie Hundekot zurückzulassen,
11. zu reiten,
12. zu zelten, zu campen oder in Gruppen zu lagern,
13. zu grillen, Feuer zu machen oder zu betreiben,
14. Veranstaltungen durchzuführen,
15. Drohnen und andere Flugmodelle fliegen zu lassen oder

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

1. die zur Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen mit Zustimmung der Stadt Augsburg,
2. unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Die Maßnahmen sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Gefahrenlage bei der Stadt Augsburg unter Vorlage von aussagekräftigem Dokumentationsmaterial anzuzeigen;
3. die zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Stadt Augsburg angeordnet oder genehmigt wurden,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, sofern dies von der Stadt Augsburg veranlasst oder genehmigt wurde,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden baulichen Anlagen (Zaun, Messstation), der bestehenden Kabelrohranlage (Glasfaser) und der bestehenden Anlagen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie von zukünftig verlegten Leitungen (siehe Ziffer 6); derartige Maßnahmen sind der Stadt Augsburg vier Wochen vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen; oder
6. die Erweiterung der in Ziffer 5 aufgeführten Anlagen bzw. Leitungen sowie die Verlegung neuer Leitungen, wenn diese Vorhaben für den Betrieb der vorhandenen Einrichtungen (Studierendenwohnheim, Landesamt für Umwelt und Eichamt) erforderlich sind, eine anderweitige Erweiterung der in Ziffer 5 aufgeführten Anlagen bzw. eine anderweitige Verlegung der Leitung nicht zumutbar ist und die Vorhaben von der Stadt Augsburg genehmigt wurden; die Inanspruchnahme des Schutzgebietes ist auf das mindest nötige Maß zu begrenzen; oder
7. Bestandserhebungen oder Untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie fachkundige Informationsveranstaltungen, sofern dies von der Stadt Augsburg genehmigt wurde.

§ 5 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Gestattung der Stadt Augsburg zerstört, beschädigt, oder verändert,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 ohne Gestattung der Stadt Augsburg Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können,
3. entgegen § 4 Nr. 2 Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt oder
4. entgegen § 4 Nr. 5 Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

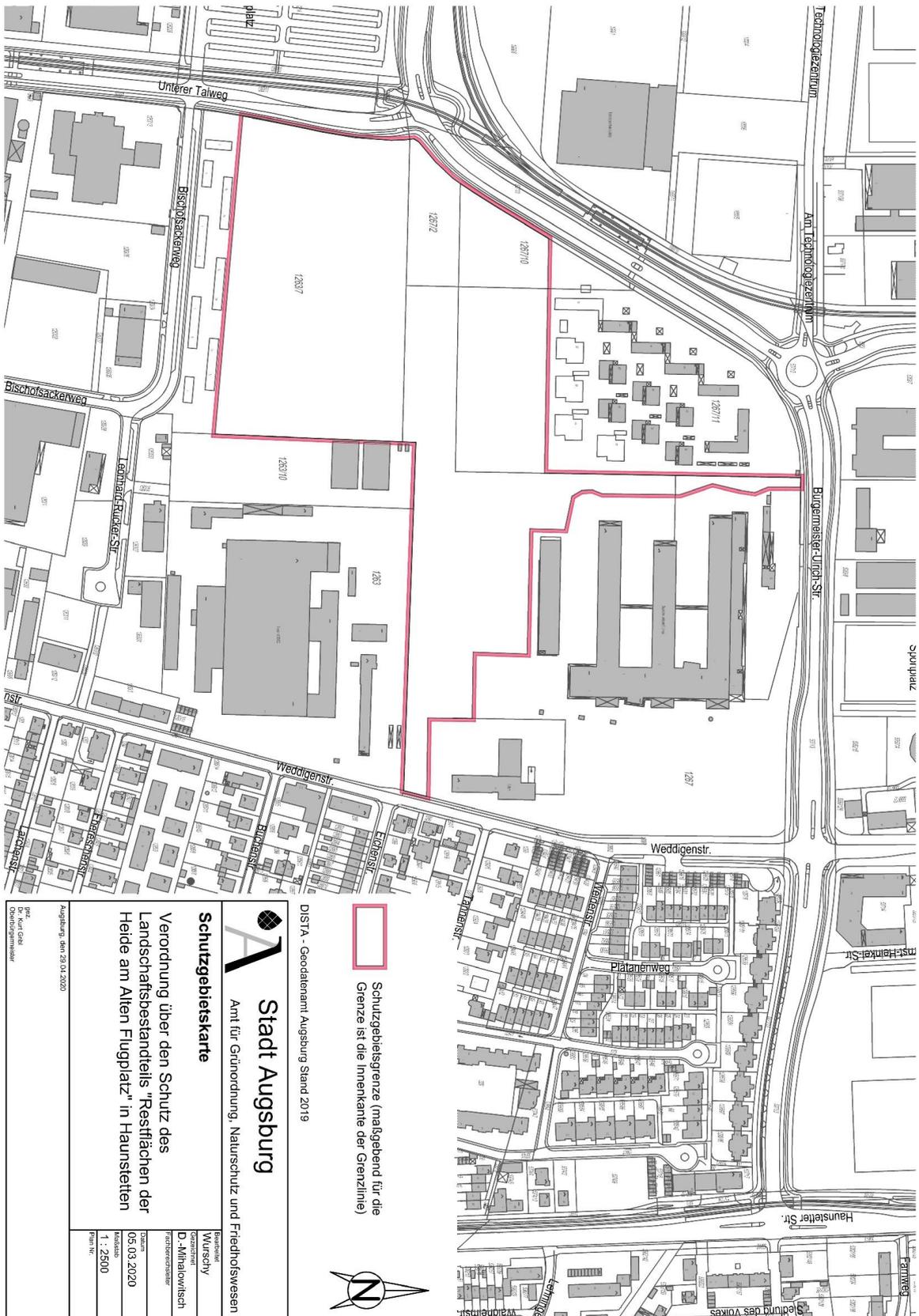
Augsburg, den 29.04.2020

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Augsburg geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).



DISTA - Geodatenamt Augsburg Stand 2019

 Schutzgebietsgrenze (maßgebend für die Grenze ist die Innenkante der Grenzlinie)



 Stadt Augsburg Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen		Schutzgebietekarte	
		Verordnung über den Schutz des Landschaftsbestandteils "Restflächen der Heide am Alten Flugplatz" in Haunstetten	
Datum: 05.03.2020 Maßstab: 1 : 2500 Projekt Nr.:		Bearbeiter: Wursch D. -Mihalowitsch Fachbereichsleiter	
Ausgabe: den 20.04.2020 Dr. Kurt Gode Dezernatsleiter			

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.05.2020 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2019-49-2
Bauvorhaben: Errichtung von 7 öffentlich geförderten Wohngebäuden mit insgesamt 74 Wohnungen und einer Tiefgarage
Baugrundstück: Spicherer Str.
Flur Nr.: 42, Gemarkung: Pfersee

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiter, Herr Schuierer, unter der Rufnummer 324-324-4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.05.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-638-1
Bauvorhaben: Änderung der Dachgaube - Tektur zu BA-2017-580-1
Baugrundstück: Lindenstr. 11 + 13
Flur Nr.: 3818, 3819, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.05.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-626-2

Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Tagespflege, Errichtung eines Wintergartens und Aufstockung des nördlichen Anbaus

Baugrundstück: Kleestr. 12

Flur Nr.: 294/2, Gemarkung: Innungen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 246 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher, unter der Rufnummer 324-4627 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.05.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-54-1
Bauvorhaben: Dachgeschossausbau
Baugrundstück: Hirblinger Str. 109
Flur Nr.: 707, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.05.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-663-1
Bauvorhaben: Portal Nord - West 3. BA - Geschäftshaus und Hotel mit Tiefgarage, Gastronomie und Küchenstudio
Baugrundstück: Donauwörther Str. 235, 235a + 237, Diederfer Str. 1, 3, 5
Flur Nr.: 1687/0 u.a., Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 141 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4649 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechts
für die Grabstätte mit der Grab-Nummer: 32:8:152 auf dem Alten Ostfriedhof**

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen informiert, dass im Rahmen des Vollzugs der städtischen Friedhofssatzung, dem Grabrechtsinhaber, Herrn Wolfgang Kaiser, letzter bekannter Aufenthalt in den USA, das Grabrecht an der Grabstätte mit der Grabnummer: 32:8:152 auf dem Alten Ostfriedhof gemäß § 12 Abs. 9 der städtischen Friedhofssatzung entzogen wird.

Die Grabstätte ist spätestens 6 Monate, nach der Veröffentlichung des Grabrechtsentzugs im Amtsblatt, vollständig abzuräumen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Stadt dies auf Kosten des bisherigen Grabrechtsinhabers veranlassen und über die entfernten Gegenstände entschädigungslos verfügen.

Stadt Augsburg
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

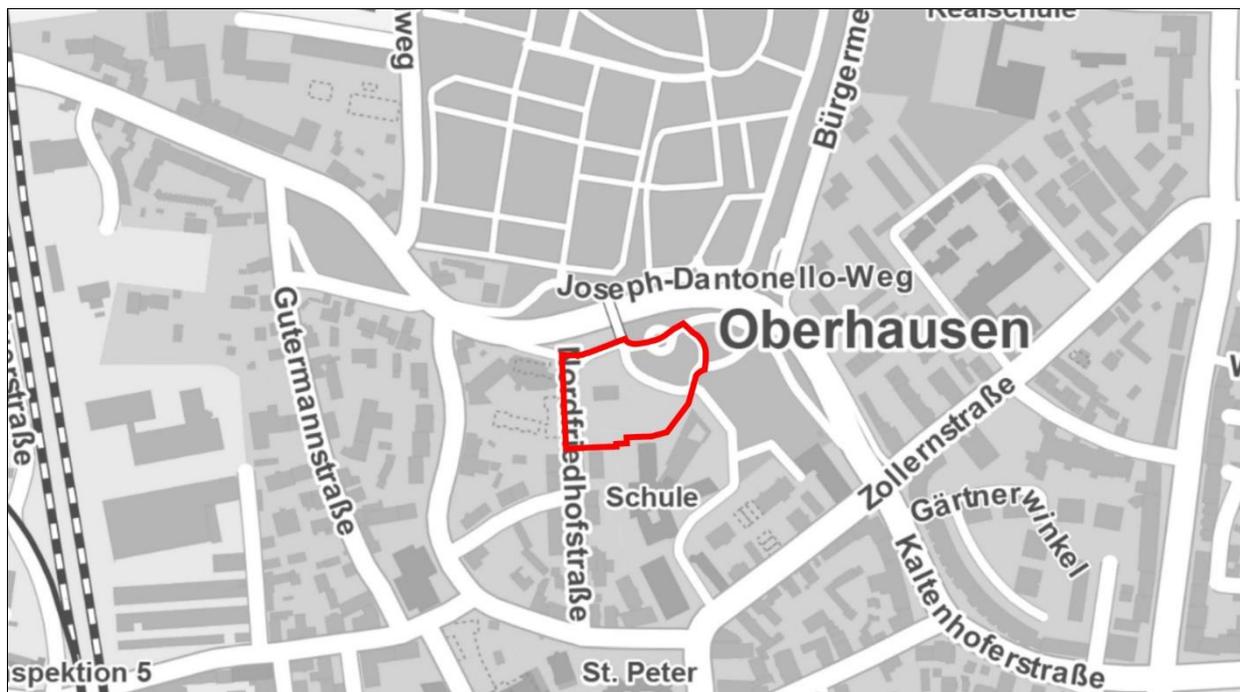
**Bebauungsplan (BP) Nr. 253 B
„Östlich der Nordfriedhofstraße, südlich des Werner-Egk-Weges“
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
mit integriertem Grünordnungsplan**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

und

**Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)
für den Bereich „Östlich der Nordfriedhofstraße, südlich des Werner-Egk-Weges“
im Planungsraum Oberhausen
Berichtigung (1995-124 B)**

- Bekanntmachung der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.04.2020 beschlossen:

- Der BP Nr. 253 B für den geringfügig an seiner Südseite reduzierten Bereich zwischen der Nordfriedhofstraße (einschließlich) im Westen, dem Werner-Egk-Weg (einschließlich) im Norden, dem Spielplatz entlang der Thomas-Breit-Straße im Osten sowie der Werner-Egk-Grundschule im Süden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 20.02.2020, wird als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) und die Anlagen F.1. und F.2., jeweils in der Fassung vom 20.02.2020, sowie die Anlage F.3. in der Fassung vom 22.11.1993, die Anlage F.4. in der Fassung vom Dezember 2018 sowie die Anlage F.5. in der Fassung vom Juni 2019, werden als Bestandteile des BP Nr. 253 B ebenfalls beschlossen.
- Der BP Nr. 253 B ändert mit Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit 04.03.1994 rechtskräftigen BP Nr. 253 A „Östlich der Nordfriedhofstraße“ und hebt diesen insoweit auf.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB nach den Bestimmungen des aktuell geltenden BauGB abschließend durchzuführen und den rechtswirksamen FNP der Stadt Augsburg gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des BP wird der FNP für den oben genannten Bereich im Wege der Berichtigung angepasst.

Der BP mit Textteil und Begründung sowie der berichtigte FNP können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Wie weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme.

Der FNP sowie sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoport.al.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung zum BP Nr. 253 B eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan (BP) Nr. 278 A
„Zwischen Meierweg und Zirbelstraße“
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
mit integriertem Grünordnungsplan
- Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Sätze 2 und 3
BauGB, verkürzt und auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtskarte maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.04.2020 beschlossen:

1. Der bisherige Entwurf des BP Nr. 278 A vom 23.05.2019 wird nach der durchgeführten 1. öffentlichen Auslegung und erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nochmals geändert.

2. Der geänderte Entwurf des BP Nr. 278 A vom 04.03.2020 für den Bereich zwischen dem Meierweg im Westen, den gewerblichen Nutzflächen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 896/4 und 896/8, Gemarkung Oberhausen, im Norden, der Zirbelstraße (einschließlich) im Osten und der Wohnbebauung nördlich der Oettinger Straße im Süden wird erneut gebilligt.
3. Der BP Nr. 278 A ändert mit Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich den seit 15.01.2016 rechtskräftigen BP Nr. 278 „Südlich der Stuttgarter Straße, zwischen Meierweg und Donauwörther Straße“ und hebt diesen insoweit auf.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die aufgrund des geänderten Entwurfs des BP Nr. 278 A erforderlichen Anpassungen an dem am 30.09.2019 geschlossenen städtebaulichen Vertrag mit den Vertragspartnern abzustimmen und in erforderlichem Umfang ergänzende Vereinbarungen abzuschließen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den geänderten Entwurf des BP Nr. 278 A gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen und die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen, sofern die in Tenorziffer 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen ist dabei auf die geänderten oder ergänzten Teile zu beschränken. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen ist auf 2 Wochen zu verkürzen.

Der BP wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Anlass und Ziele der Planung

Die Brachfläche der ehemaligen Molkerei CEMA an der Zirbelstraße im Stadtteil Oberhausen soll revitalisiert werden. Ziel der Planung ist eine städtebauliche Neuordnung und Aufwertung des Areals durch die Schaffung dringend benötigten Wohnraumes, erlebbarer Grünstrukturen und einer zeitgemäßen Umnutzung markanter, identitätsstiftender Gewerbebauten.

Wesentliche Änderungen der Planung nach der 1. öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung

Eines der Planungsziele war und ist es, die Bestandsgebäude „Alte Käserei“ (Baufeld 3-1) und „Kesselhaus“ (Baufeld 3-2) zu sichern und deshalb in ihren gegenwärtigen Ausmaßen festzusetzen. Im Rahmen der Prüfung der Bauanträge nach § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) wurde festgestellt, dass für das Baufeld 3-1 eine falsche Oberkante des Gebäudes festgesetzt worden ist. Diese Unstimmigkeit wird nun durch das Festsetzen einer zwingenden Wandhöhe von 7,1 m, bezogen auf die festgesetzte Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens, und eines Satteldaches mit einer Dachneigung von 8 bis 10 Grad berichtigt. Damit fällt keine Neubewertung der Abstandsflächen mehr an, da sich an der vorhandenen Bestandssituation diesbezüglich nichts ändert. Die Klarstellung bezüglich der Bestandshöhe und die schalltechnischen Auswirkungen der damit einhergehenden Reduzierung der Gebäudehöhe wurden gutachterlich überprüft. Bis auf die Nordfassade des Baufeldes 1-2 liegt kein relevanter Anstieg der Pegel vor. Ungeachtet der dort vorliegenden Erhöhung, liegen alle Pegel jedoch weiterhin unterhalb der Grenzwerte für Mischgebiete. Das ursprüngliche Planungsziel wird somit beibehalten; negative Auswirkungen für den nördlichen Nachbarn sind ausgeschlossen.

Die Prüfung der Bauantragsunterlagen ergab zudem, dass die für die Beurteilung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung bisher vorgenommene Bestimmung der ohne BP-Vorrang anfallenden Abstandsflächen und die darauf aufsetzende Begründung die geplante, erhebliche Geländeneivellierung nicht berücksichtigte. Das unveränderte Ziel der Planung ist es, die Abstandsflächen im Plangebiet und zu den angrenzenden Grundstücken durch die festgesetzten Baugrenzen in Verbindung mit den jeweils zulässigen Oberkanten baulicher Anlagen abschließend zu regeln. Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) kommt weiterhin nicht zur Anwendung. Gleichzeitig orientiert sich das definierte Baugrenzenggefüge jedoch weiterhin an der für Wohngebiete maßgeblichen Abstandsflächentiefe.

Die tatsächlichen, nach neuer Betrachtung anfallenden, auf die ursprüngliche Geländehöhe bezogenen Abstandsflächen nach außen kämen bei der als Bewertungsmaßstab verwendeten Tiefe von 1 H teilweise auf den Nachbargrundstücken zu liegen. Überschreitungen der Abstandsflächen lägen damit entgegen den bisherigen Annahmen nunmehr im Norden, Süden und Westen vor. Die nach bisherigem Planungsrecht einzuhaltenen Abstandsflächen für Gewerbegebiete (0,25 H) ließen jedoch weitaus höhere Gebäude im Plangebiet zu. Die geringere Gebäudehöhe und das Abrücken der Gebäude von der Nachbarbebauung im BP Nr. 278 A stellt damit faktisch eine Verbesserung für die betroffenen Nachbarn dar. Durch die geplante Bebauung verbessert sich auch die immissionsschutzrechtliche Situation für das südlich des Plangebietes befindliche Wohngebiet. Die nicht offene Festverglasung entlang des Meierweges und einem Großteil der nördlichen Grundstücksgrenze des Plangebietes stellt sicher, dass eine Beeinträchtigung der ansässigen Gewerbebetriebe ausgeschlossen ist. Eine Beeinträchtigung hinsichtlich der Belichtung der südlichen Wohngebäude kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich die neu geplanten Gebäude mit ihrer Schmalseite auf der Nordseite der bestehenden Gebäude befinden. Über die geführte und für den südlichen Teil aktualisierte Besonnungsstudie für das Plangebiet, wurde die grundsätzlich ausreichende Belichtung der Gebäude nachgewiesen.

Da die Änderungen im Bereich des Bestandsgebäudes und die Neubewertung der Abstandsflächen zusätzliche Betroffenheiten auslösen und die bisherige Abwägungsentscheidung tangieren, ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung erforderlich.

Der geänderte Entwurf des BP mit Begründung liegt

vom 25.05.2020 mit 08.06.2020

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des BP, die in den jeweiligen Dokumenten in roter Schriftfarbe kenntlich gemacht wurden, können während der angemessenen verkürzten Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner können der geänderte Entwurf sowie der oben genannte 2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online zu senden.

Die fristgemäß im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung beider öffentlicher Auslegungen und erneuter Behördenbeteiligungen erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BP unberücksichtigt bleiben.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

Seit 27. April 2020 muss in ganz Bayern von allen Personen ab 6 Jahren beim Einkaufen sowie in Bussen und Bahnen eine Mund- und Nasen-Bedeckung getragen werden. Um Mitarbeiter und Bürger vor einer möglichen Infektion zu schützen, hat auch die Stadt Augsburg entschieden, dass alle Bürger bei Kontakt mit Beschäftigten oder in städtischen Liegenschaften eine Maske tragen müssen. Daher darf der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes nur mit einem entsprechenden Mund- und Nasen-Schutz betreten werden. Auf einen Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Einsichtnehmenden ist zwingend zu achten. Beim Anfassen der Planunterlagen sind die kommunizierten Handhygienemaßnahmen zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass momentan lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürger zugänglich ist. Der Parteiverkehr ist insoweit bis auf weiteres nur eingeschränkt möglich.

Zum Schutz vor Ansteckung empfehlen wir, die Planunterlagen im Internet unter www.augsburg.de/auslegung anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Fragen zur Planung und zu den aktualisierten Gutachten (Schalltechnische Untersuchung, Nachweis der Besonnungsdauer) können im Moment leider nur telefonisch beantwortet werden. Hierfür steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Florian Kraus
Telefon 0821 / 324-6512

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 480 „Westlich der Langenmantelstraße“ Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit integriertem Grünordnungsplan

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.04.2020 beschlossen:

- Der VBP Nr. 480 für den Bereich zwischen der Langenmantelstraße (teilweise einschließlich) im Osten, nördlich der Fl.Nr. 4589/4, Gemarkung Augsburg im Süden sowie der Schwimmschulstraße (einschließlich) bzw. der Trasse der Localbahn im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B), den textlichen Festsetzungen (Teil C) und der Anlage F.2., jeweils in der Fassung vom 06.02.2020, wird als Satzung beschlossen.
- Die Begründung (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) sowie die Anlagen F.1. und F.3., jeweils in der Fassung vom 06.02.2020, sowie die Anlage F.4. vom Mai 2019 werden als Bestandteile des VBP Nr. 480 ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der VBP in Kraft.

Der VBP mit Textteil und Begründung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Wie weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin